

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Achter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 27 Neugroschen, bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 20 Neugroschen.

N^o 16.

Erscheint jede Mittwoche.

19. April 1843.

Zur Aushilfe.

Carl Heinrich Ritter von Lang, der zur Zeit, als Ansbach noch preussisch war, dort als Beamter fungirte und später mit in bayerische Dienste übergang, erzählt in seinen Memoiren eine Menge Fälle, welche den Geist der damaligen bayerischen Verwaltung eben nicht zum Besten characterisiren. Da wir hoffen können, daß es jetzt überall besser geworden ist, so geben wir daraus den Lobrednern der alten Zeit zum Anheiß und den Freunden unseres jetzigen Glücks zur Lust, einige Beispiele.

Das Neuburger Appellationsgericht, oder wie damals hieß, bat um Stellung zweier Zeugen, um mit einem in Untersuchung befindlichen Diebe confrontirt zu werden. Die Zeugen wurden ohne Bedenken gestellt, als aber geraume Zeit verflossen und sie noch nicht zurückgekommen waren, erließ man ein Schreiben, um sich nach den Zeugen und dem Stande der Sache zu erkundigen, worauf die Antwort war: „Sie hätten die Zeugen, da sie solche in der Sache des Diebes selbst mit verwickelt befunden, mit dem Diebe hängen lassen.“

Ein Gärtner in der Vorstadt Böhrd bei Nürnberg versuchte vergebens alle möglichen Zaubereien, um damit Schätze zu heben. Ursache, wie ihm andere Gesellen vorpiegelten, war, weil er das rechte Beschwörungsbüchlein des Cornelius Agrippa nicht habe, welches aber zu Ulm in einem Bücherladen zu erlangen sei. Er machte sich also festgläubig mit seiner Geliebten, einer Gärtnerdirne, in einem Wägelchen fort, erlangt in Ulm wirklich das Büchlein um den betrügerischen Preis von vier Carolinen, eilt nach Haus in die Kammer seines Geisterhauses, um so gleich die vorgemalten Kreise zu machen und die Kerzen aufzustecken, kann aber zu seiner Bestürzung

mit der eigentlichen Beschwörungsformel nicht zu recht kommen, weil sie lateinisch war. Ein neuer verruchter Rathgeber tröstet ihn, der Teufel würde sich auf alle Fälle auch ohne Beschwörung fügen, wenn er ihm eine Menschenseele opfere. Mitten auf der Straße, im bayerischen Herzogthum Neuburg, wohin er mit seiner Dirne gefahren, hält er sein Fuhrwerk, neben dem er hergegangen war, an, befiehlt ihr auszustiegen, verseht ihr mit einem Hammer 34 Schläge auf den Kopf, wirft sie dann in einen anstossenden Teich und zieht seinen Weg weiter nach Schwabach. Nach etlichen Stunden entdecken Vorübergehende den Leichnam im Wasser, ziehen ihn heraus und machen Lärm, auf den alsbald das Gericht mit dem Gerichtsarzt herbeikommt. Der Arzt untersucht die Wunden, befindet sie alle 34 sammt und sonders, jedoch ohne weitere Section, vollends bei der noch hinzugetretenen Ersäufung im Teiche, für absolut tödtlich, und läßt den Körper bis zum Tage der Beerdigung in eine Kumpelkammer werfen. In dieser erwacht die 34mal absolut Getödtete des Nachts, weiß nicht, wo sie ist, öffnet den Laden, steigt zum Fenster hinaus, setzt den Weg nach Schwabach fort, und tritt dort ihrem an einem Tische sitzenden Mörder als eine Schreckensgestalt vor das Angesicht; hat auch noch lange gelebt, ohne daß der bayerische Gerichtsarzt daraus ein Urges gehabt, welcher die Schuld, daß seine 34 absolut tödtlichen Wunden nicht besser operirt, auf die stillende Kraft des Wassers im Teiche geschoben.

Zu München regierte als Landrichter ein Graf P....., Sohn des alten Staatsraths und Majorats Herrn Max von P....., watend in einem Schlamm der drückendsten Schulden. Dreißig Tausend Gulden Amts- und Vormundschaftsgelder waren

bereits durchgebracht, davon die Schuld auf sich zu laden, Seiner Gnaden natürlich nicht zuzumuthen war. Die gemeine Seele eines sterbenden Schreibers schien dazu vollkommen hinlänglich. Der treue Landgerichtsdienner stürzt also eines Abends plötzlich in die Amtsstube, versetzt dem armen Oberschreiber mehrere Dolchstiche und läßt ihn blutend und als todt auf der Erde liegen, und eilt nun, einige Gerichtspersonen herbeizuholen, die über den **Selbstmord** des Schreibers ein Protocoll aufnehmen und unter diesen aufgeregten verdächtigen Umständen die Kasse aufschließen sollen, nachdem Seine Gnaden der Herr Landrichter alle Ursache hätten, zu fürchten, daß es damit nicht richtig sei. Als aber die Commission eintrat, hatte der vermeintliche Cadaver sich schon wieder erhoben, und besaß noch so viel Kraft, in's nächste Haus zu gehen, wo er der Hülfe eines Arztes übergeben wurde. Unterdessen entstand eine solche Entrüstung bei den Einwohnern des Orts, daß der Herr Graf es für gut fand, mit seinem würdigen Landgerichtsdienner die Flucht, und wohin sicherer, als nach München selbst zu nehmen. Niemand zweifelte, daß dieses aus unwiderstehlichem Drang geschehen, sich ebendamals bei dem allgemeinen Aufgebot in eigener Person zu stellen. Man eilte, einen so schönen patriotischen Zug in der vaterländischen Geschichte zu verherrlichen, indem man den Herrn Landrichter zum Major, den Landgerichtsdienner aber zum Hauptmann der Landwehr ernannte, um bei dem formirten Generalstabe derselben in München zu arbeiten. Der Herr Graf erhielt überdieß das Kreuz des Civilverdienstordens, der einzige Landrichter, dem eine solche Auszeichnung bisher widerfahren war. Vergeblich war im Laufe des ganzen Kriegs dem Schreiber alles Schreien und Wehklagen. Als aber mit dem Frieden der Herr Graf wieder außer Thätigkeit kam und sich noch mehrere schwere Klagen gegen ihn erhoben, so konnte endlich der Anfang einer Untersuchung nicht mehr aufgehalten werden, welche der Landrichter Pölzel in Landshut zu führen und die den richterlichen Spruch zur Folge hatte, daß der Herr Graf als Major zu cassiren und auf die Festung zu setzen sei. Als aber das Urtheil zur Bestätigung vorgelegt wurde, war man darüber so erzürnt, daß man es unvollzogen ließ und lieber dem fatalen Schreiber, der durchaus nicht schweigen wollte, zu Holz ein Brauhaus schenkte, das wohl seine 40,000 Gulden werth sein soll.

Im Regierungsbezirke Amberg war ein Landrichter, genannt von Betschard, der wegen schwerer Verbrechen und Betrügereien endlich in peinliche Untersuchung kam, welche sein Todesurtheil zur Folge hatte. Im kurfürstlichen Cabinet erging aber für große Bezahlung ein Begnadigungsrescript dahin: daß, obwohl nichts gerechter wäre, als ihn mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen, Sr. Kurfürstliche Durchlaucht doch die Gnade wollten vorwalten lassen, und ihn, unter bestätigter Cassation als Landrichter, dafür gleichwohl zum Hofgerichtsrath (eine Reihenstufe höher) in Amberg wollten bestellen. Bei seiner Anmeldung zur Einführung im Hofgericht erklärte ihm der ehrliche Gerichtspräsident, daß das gesammte Gericht beschloßen habe, seine Sitz zu verlassen, sobald er den Saal zu betreten wagen würde; daß man aber von seinem Dasein keine Kenntniß nehmen, ihm auch den Besoldungsbezug gestatten wolle, sofern er sich ruhig verhalte. Mit Freuden nahm der glückliche Inquisit das Anerbieten an, das ihm sein Leben um desto bequemer und arbeitsloser machte. Bald darauf ereignete es sich, daß der Kurfürst für die prima Donna seiner Maitressen einen Mann suchte, dessen Rang und Namen sie in Stand setzte, täglich in den vordersten Plätzen der Hoffähigen zu erscheinen, und die Winke des Sultans zu erlauschen. Die saubere Genossenschaft schlug hierzu den Maleficcanten von Betschard vor, der auf der Stelle, zu des Städtleins Amberg höchstem Erstaunen, durch einen Courier mit der Ernennung zum Minister der oberpfälzischen Provinz einberufen wurde, und einen eidelichen Revers ablegte, seine Scheingemahlin nicht im mindesten zu berühren. Es wahrte aber nicht lange, so wurde selbst dieser Frau die Nähe dieses Scheusals so zuwider, daß sie in den Kurfürsten drang, ihr denselben vom Halse zu schaffen. Auf die Frage des Kurfürsten: Was soll ich denn aber um Gottes willen mit ihm anfangen? war die kurze naive Antwort: „Laß ihn köpfen“ und so erging denn noch selbigen Tages ein Cabinetsrescript an den Hofrath, welches ihm befahl, den Minister von Betschard wegen seiner vielfachen Verbrechen binnen dreimal 24 Stunden enthaupten zu lassen, versteht sich, ohne vorausgegangene Untersuchung und Vertheidigung. Der Hofrath seinerseits that mit seinem Austrage so dringend und der Minister andererseits war so dumm und so feig, daß er nicht sowohl auf die Rechtswohlthat der Vertheidigung, sondern lediglich auf die

Gnade des Kurfürsten sich berief, welche ihm die Todesstrafe in ewige Zuchthausstrafe verwandeln möchte. Dies geschah denn auch, und er mochte etwa 8 Jahre lang gefessen haben, als er unter dem Vortrage des Herrn von Feuerbach im Staatsrath wegen gänzlicher Rechtswidrigkeit des Kabinettsurtheils vom neuen Regenten wieder in Freiheit gesetzt, jedoch von den Umgebungen der Stadt München ausgewiesen wurde.

Der Himmel bescheert manchmal zur rechten Zeit auffallende Beispiele. Namentlich voll davon ist die französische Geschichte vor der Revolution. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß unter gewissen Bedingungen die öffentliche Aufmerksamkeit weit sensibler ist, als gewöhnlich. So macht jetzt der Eugauer Einbruch, dessen sich auch die meisten Sächsischen Volksblätter als Thema wider das geheime Gerichtsverfahren eifrig bemächtigt haben, ziemliches Aufsehen. Drei Angeschuldigte wurden bei den Gerichten zu Delsnig bei Lichtenstein unschuldig zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt, auch wirklich nach Waldheim abgeliefert, wo sie vom 17. Mai 1841. bis August 1842 saßen. Während der Zeit kam ihre Unschuld zu Tage, man revidirte den Prozeß und die Gefangenen wurden durch das Oberappellationsgericht von allem Verdacht freigesprochen, ihnen auch eine Klage auf Sachsenbuße gegen den Richter, welcher die Untersuchung geführt hatte, nachgelassen. Man darf auf den weiteren Verlauf der Sache mit Recht begierig sein. Die besten Gesetze, die beste Verfassung helfen nichts ohne ein strenges **Verantwortlichkeitsgesetz**, dem jeder **Beamte**, vom obersten bis zum untersten, unterstellt und welches für Jedermann ohne Gefahr, Kosten zu haben, zugänglich und nützlich ist.

Boigtländische Osterlieder.

1.

Statt der grünen Wiesen
Glänzt der bleiche Schnee,
Statt der Lerche Grüßen,
Heult der Sturmwind Weh.

Schon ein Jahr vergebens
Harren wir der Zeit,
Wo beginnt des Lebens
Erndteherrlichkeit!

Steig' denn auf, Gewitter!
Stärke, was da wankt,
Ende das Gezitter,
Heile, was da krank!

2.

Statt der Freiheit Pflegung
Wird die Knechtschaft fest,
Statt des Worts Erregung
Man es sterben läßt.

Schon zwölf Jahr vergebens
Harren wir der Zeit,
Wo erwacht des Lebens
Neue Herrlichkeit.

Nur Geduld, bald bricht es,
Nahen wird der Tag,
Nah'n des Kampfgerichtes
Großer Stundenschlag.

Kann Jemandem, der innerhalb des Stadtbezirktes nicht Grundstücken besitzt oder gesichertes Auskommen nicht nachgewiesen hat, insbesondere den Genossen zünftiger Handwerke, die das Meisterrecht nicht erlangt haben, das Bürgerrecht ertheilt werden?

Darüber wurde von den Stadtverordneten in Neufkirchen Folgendes verhandelt: am 15. Februar 1843 wurde der ihnen zur Zustimmung zugefertigte Beschluß des Stadtrathes, den Handlungsdiener S. und den Schuhmachergesellen G., da sie Heimathscheine beigebracht, als Bürger in hiesiger Stadt aufzunehmen, in Vortrag gebracht. Nach dem Heimathsge-
setze ist zwar denselben, wenn sie den §. 17 a und b vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, die Erlaubniß zur Niederlassung allhier nicht zu versagen; allein in ihrer **dermaligen** oben angegebenen Qualität dürften sie zu Erlangung des **Bürgerrechtes** nicht befähiget sein. In der Voraussetzung nun und unter der Bedingung, daß dieselben dem einen oder dem andern der §. 42 a und b und §. 43 der Städteordnung vorgeschriebenen Erfordernissen zu Erlangung des Bürgerrechtes genügen, wollen die Stadtverordneten, wie einstimmig beschlossen wurde, dem Beschlusse des Stadtrathes beitreten.

Am 22. Februar 1843: Wenn die Vorschrift der Generalinnungsartikel, nach welcher Niemandem das

Meisterrecht erteilt werden solle, bevor er nicht erst Bürger geworden, geltend gemacht werden wolle; so laufe dieß den ausdrücklichen Worten der Städteordnung entgegen. Denn abgesehen von der, §. 42 derselben enthaltenen, Bestimmung, nach welcher außer den allgemeinen Erfordernissen für die Befähigung zum Bürgerwerden entweder der Besitz von Grundstücken oder von Etwas, was nach örtlicher Verfassung dem gleich zu achten, innerhalb des Stadtbezirkes, oder gesichertes Auskommen, verbunden mit dem wesentlichen Wohnsitz im Stadtbezirke oder wenigstens mit Betreibung eines Gewerunternehmens innerhalb desselben, unbedingt erfordert werde, seien unter den Personen, die nach §. 53 der St. O. in der Regel zu Erlangung des Bürgerrechtes als nicht befähigt anzusehen, insbesondere auch „solche Genossen zünftiger Handwerke, welche das Meisterrecht nicht erlangt haben“, (mithin Handwerksgefallen) „wenn sie auch mit selbstständiger Wirthschaftsführung sich im Stadtbezirke wesentlich aufhalten“, ausdrücklich aufgeführt. Hierdurch sei natürlich dem frühern Gesetze, den Generalinnungsartikeln, derogirt worden. Denn es gelte stets der feststehende allbekannte Grundsatz: „ein neues Gesetz hebe die dabei in Frage kommende ältere gesetzliche Vorschrift auf, wie sich übrigens von selbst verstehe, auch wenn in dem spätern Gesetze dem frühern nicht mit ausdrücklichen Worten derogirt worden sei“.

Wenn gesichertes Auskommen zum Bürgerrechte erst befähige, so liege schon in der Natur der Sache, daß die Erwerbsfähigkeit, die bestandene Meisterprüfung und das Meisterrecht selbst vorher existire. Denn ohne Letzteres könne und dürfe der Handwerker nicht arbeiten; es könne daher auch von einem gesicherten Auskommen nicht die Rede sein. Was solle daraus entstehen, wenn jeder sich anmeldende Handwerksgefelle ohne Weiteres als Bürger aufgenommen würde? Was solle dann mit ihm werden, wenn er, zum Bürger gemacht, nie im Stande wäre, ein Meisterstück zu fertigen?

Ein solcher meisterrechts- und arbeitsunfähiger Mensch genösse dann, hätte er einmal das Bürgerrecht erlangt, aller städtischen Rechte und, was hauptsächlich in Betracht komme, nach Ablauf von fünf Jahren die Heimathsangehörigkeit in der Stadt, die ihn zum Bürger gemacht habe, wie das

Heimathsgesetz ausdrücklich bestimme. Als Handwerker könne und dürfe er, wegen nicht erlangten und vielleicht nie zu erlangenden Meisterrechtes, auf eigene Rechnung nichts erwerben. Einen andern Erwerbszweig könne und wolle er vielleicht auch nicht ergreifen. Er würde der Stadt zur Last fallen und diese wäre dann gezwungen, ihren Bürger zu versorgen. Dieß wäre die Folge davon, daß Jemandem das Bürgerrecht erteilt würde, ehe er das Meisterrecht erlangt hätte. Und dieß habe der Gesetzgeber weise vorausgesehen und habe dem vorbeugen wollen, indem er §. 42 und 43 der St. O. ausdrücklich bestimmt habe, daß, wer nicht Grundstücken u. besitze, oder nicht gesichertes Auskommen, überhaupt die für ein stimmfähiges Mitglied des städtischen Bürgervereins nöthige Unabhängigkeit nicht habe, wobei Genossen zünftiger Handwerker, welche das Meisterrecht nicht erlangt hätten, besonders hervorgehoben wären, das Bürgerrecht in der Regel nicht erlangen könne und solle.

Anders verhalte es sich mit denen, die mit Heimathsschein u. zwar aufgenommen würden, die jedoch nur Schutzverwandte wären. Diese würden, wenn sie bettelten oder Almosen in Anspruch genommen hätten u., von dem Orte des bisherigen Aufenthalts zu jeder Zeit ausgewiesen. Die Bürgerrechtsertheilung sei mithin von wesentlichem Einflusse und könne der Stadt durch die nach 5 Jahren damit verbundene Heimathsangehörigkeit nachtheilig werden.

Eben so wenig, als ein Handwerksgefelle, könne aber auch ein Handlungsdiener, als solcher, Bürger werden, so lange er ein Geschäft, welches sicheres Auskommen gewähre, nicht etablirt oder wenigstens nicht nachgewiesen habe, daß er wirklich ein solches begründen werde und dazu das erforderliche Vermögen besitze. Es habe sich also auch Herr S. über seine Befähigung (§. 42 d. St. O.) vorerst auszuweisen, wie im 52. §. d. St. O. ausdrücklich bestimmt sei. Da in der Städteordnung über die Höhe des ausreichenden Vermögens oder den Umfang des etwa zu etablirenden Geschäfts eine besondere Vorschrift nicht enthalten sei; so dürfte hier nach Analogie des Gesetzes vom 13. Mai 1831, die Niederlassung von Ausländern u. betr., §. 4 a und 7 zu verfahren sein, wenn nicht vielleicht ein bereits vorhandener eigener Waarenvorrath, den man für hinreichend fände, den Ausweis darböte u.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage

zu No 16. des Adorfer Wochenblattes.

Mittwochs, den 19. April 1843.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. P. Wimmer.

Geborne: 60) u. 61) Joh. Gottfr. Gläsel's, S. in Siebenbrunn Zwill. Gustav Emil u. Ernestine Emilie. 62) Mstr. Karl Glob Berger's, B. u. Schornsteinfegers allh. S. Gustav Adolph. 63) Hn. Glieb Heint. Seifert's, Mus. allh. L. Charlotte Henr. 64) 1 unehel. S. allh. 65) Mstr. Karl Friedr. Schwatke's, B. u. Schuhm. allh. S. Heint. Eduard.

Beerdigte: 56) Hn. Estoph Heint. Gerbert's, B. u. Infrmtchrs. allh. L. Aug. Ernestine 2 L. 57) Franz Anton Panzer, S. u. Handarb. in Remtengrün 71 J. 6 M. 13 L. mit 2 P. 58) 1 im Wasser Ertrunkener. 59) 1 unehel. S. allh.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag, Dreieinigkeitsfest, predigt Hr. Diak. Steudel.

Geborne: 1) Eine unehel. L. in Mühlhausen. 2) Joh. Glieb Adler's, Einw. in Mühlhausen S. Wilhelm Louis. 3) Karl Glob Heymann's, Handarb. auf der Reuth L. Henriette Wilhelmine. 4) Eine unehel. L. in Arngrün. 5) Eine unehel. L. in Elster. 6) Joh. Georg Dehm's, Einw. in Sohl S. Estoph Adam. 7) Joh. Gottfr. Penk's, Einw. in Elster S. Estian Glob. 8) Joh. Estoph Edhrmann's, Einw. in Sohl, L. Joh. Friederike. 9) Mstr. Joh. Estian Ruderisch's, Webers u. Einw. in Elster L. Estiane Karoline. 10) Joh. Estian Voigtmann's, Herbergers in Sohl, S. Estoph August.

Beerdigte: 1) Joh. Georg Martin, Auszügler in Bärenloh, ein Wittwer 65 J. 6 M. mit Pred. u. Abb. 2) Wilh. Traug. Unger's, Webers auf der Glashütte, S. Wilh. Adam 1 M. 2 L. 3) Joh. Georg Glas, Handarb. in Sohl, ein Ehemann, 69 J. 7 M. 7 L. mit Pred. u. Abb. 4) der Estiane Margar. Pfresschner in Mühlh. außerehel. L. 2 L. 5) Estiane Katharine Wölfelin von Elster, eine Jungfr. 27 J. 6 M. 9 L. 6) Anne Margar., Joh. Gottfr. Penk's, Auszüglers in Arngrün, Ehefr. 55 J. 12 L. 7) Anne Rosine weil. Joh. Georg Glas's, Handarb. in Sohl, nachgel. Wittwe 60 J. 1 M., die drei letzten mit Grabrede. 8) Anne Margarethe, weil. Joh. Georg Hertel's, gewesenen Einw. in Arngrün nachgel. Wittwe 82 J. 1 M. 6 L. mit Pred. u. Abdank. 9) Ein außerehel. Töcht. von Elster. 10) Joh. Estian Moresch, Einw. auf der Reuth, ein Ehemann 42 J. 6 M. 25 L. mit Grabrede. 11) Joh. Estiane, Karl Glob Voigtmann's, Einw. in Grün, Ehefr. 68 J. 5 M. 9 L. mit Grabrede. 12) Mstr. Joh. Wolfg. Zeitler's, Tischlers in Grün, S. Joh. Karl Erh. 2 M. 17 L. ebenf. mit Grabrede. 13) Rosine Magdalene, Joh. Wolf Heinrich's, Auszüglers in Arngrün, Ehefr. 58 J. 10 M. 23 L. auch mit Grabrede.

Bekanntmachung. Am heutigen Tage ist von dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen das 3. Stük von diesem Jahre allhier eingegangen, welches

No. 6. Dekret, wegen Bestätigung der Sächsischen Eisenbahn; vom 22. Februar 1843.

No. 7. Gesetz, die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die

in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betr.; vom 23. Februar 1843.

No. 8. Bekanntmachung, den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge der Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig, und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betr.; vom 23. Februar 1843.

No. 9. Bekanntmachung, die erledigte Konzession zur Annahme hierländischer Versicherungen unter dem Namen: „Sun Fire Office“ in London bestehenden Feuerversicherungsinstituts betr.; vom 25. Februar 1843.

No. 10. Verordnung, den Besuch der in den Gefängnissen detinirten Personen durch die Geistlichen betr.; vom 11. März 1843.

No. 11. Verordnung, die Brandkassenbeiträge für die Jahre 1843, 1844. und 1845. betr.; vom 21. März 1843.

enthält und bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden ist. Adorf, am 3. April 1843.

Der Stadtrath daselbst.

Edictalladung. Der Schaaffknecht Johann Christian Geist, aus Jugelsburg bei Adorf gebürtig, ist im Winter 1841 mit Hinterlassung einigen Vermögens im Elsterflusse unweit Adorf verunglückt, und es macht sich, da dessen Erben unbekannt und nicht zu ermitteln sind, in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften die Erlassung von Edictalien nöthig.

Demzufolge werden alle diejenigen, welche ex capite hereditatis oder aus irgend einem Rechte Ansprüche an den Geistlichen Nachlasse haben, hierdurch Gerichtswegen geladen,

den 29. April 1843

an Königl. Gerichtsstelle allhier entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche, unter der Verwarnung, daß sie außerdem damit von diesem Nachlasse ausgeschlossen und der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig geachtet werden würden, anzugeben und gehörig zu bescheinigen, mit dem bestellten contradictor, sowie nach Befinden unter sich, rechtlich zu verfahren, binnen 6 Wochen zu beschließen, sodann aber

den 14. Juni desselb. J.

der Introtulation der Acten zum Verspruch, sowie

den 1. August desselb. J.

der Publication eines Erkenntnisses sub poena publicati sich zu versehen.

Auswärtige haben an hiesigem Orte Bevollmächtigte,
mit gerichtlicher Vollmacht versehen, zu bestellen.
Adorf, am 12. Octbr. 1842.

Königl. Gericht daselbst.
August Jani, Justizamtman.
Groh, B. Actuar.

Bekanntmachung. Am 11. d. M. als am hie-
sigen Osterjahrmarkte sind erstatteter Anzeige zufolge in
den Nachmittagsstunden mehreren Personen ihre Geld-
beutel, die unten näher beschrieben sind, und worin sich
die daselbst ohngefähr angegebenen Summen Geldes be-
funden haben, aus einem Handkörbchen und resp. aus
den Hosentaschen gezogen und entwendet worden.

Der eine unten sub No. 1. beschriebene Geldbeutel
ist, jedoch blos mit 4 Thlr. 6 Ngr. —, in der Nähe
der sogenannten Pforte nebst zweien andern leeren Geld-
beuteln, welche letztere in derselben Gegend an einem
Fensterladen aufgehängt waren, wiedergefunden worden.

Da die Thäter zur Zeit nicht zu ermitteln gewesen
und nur zwei, nicht näher zu beschreibende böhmische
Weiber, die der Angabe nach als verdächtig verfolgt wor-
den sein und den wieder erlangten Geldbeutel dabei ab-
geworfen haben sollen, diese Diebstähle verübt oder we-
nigstens dabei Theil genommen zu haben, verdächtig sind,
so bringt man solches hierdurch mit dem Ersuchen an
alle Criminal- und Polizeibehörden sowie an Jedermann
zur öffentlichen Kenntniß, zur Ausmittelung dieser Markt-
diebe gefälligst mitzuwirken, und darauf Bezug habende
Nachrichten schleunigst anher mitzutheilen.

Uebrigens liegen die beiden andern vorgefundenen lee-
ren Geldbeutel, die unten ebenfalls näher beschrieben sind,
zu Jedermanns Ansicht allhier bereit.

Königl. Gericht Adorf, am 15. April 1843.

In Interimsverwaltung.
Groh, B. Actuar.

**Beschreibung der entwendeten Geldbeutel
und ohngefähre Angabe der darin
befindlich gewesenen Gelder.**

- 1) Ein Geldbeutel in der Form eines Säckchens von
rothem Thibet, inwendig mit grünem Kattun ge-
fütert, welcher mittelst Schnure zusammengezogen
werden kann. In diesem befanden sich wenigstens
5 Thlr. — — in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ preussischen und
resp. sächsischen Thalerstücken, Ein- und Zweineu-
groschenstücken, sowie diverser Kupfermünze.
- 2) Ein Geldbeutel von Leder, blau gefärbt und oben
an der Schnure war ein kleiner Schlüssel befestigt.
In diesem waren ohngefähr 4 bis 5 Fl. Rhein. in
20-Krn., einigen Zwei- und zwei halben Neugro-
schenstücken, sowie einiger Münze, worauf 30 Kr.
rheinisch gestanden, die mit einem Kronenviertel
Aehnlichkeit hat.
- 3) Ein Geldbeutel von Leder, ungefärbt, etwas schmu-
zig. In diesem waren ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Thlr., beste-
hend in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ preuß. Thalerstücken, sowie
mehrere Ein-, Zwei- und halben Neugroschenstücken.
- 4) Ein dergl. von weißem Hundsleder, in welchem sich
4 bis 5 Thlr. — — in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ preuß. Thaler-
stücken, sowie mehreren Sechsern und Neugelde, be-
standen.

**Beschreibung der vorgefundenen leeren
Geldbeutel.**

- 1) Der eine ist von Leder, blau gefärbt, und an der
Schnure befinden sich ein kleiner Schlüssel, sowie
zwei Otterköpfschen, eine blaue Glasperle und 7
Zahlpfennige.
- 2) Der andere ist von verschiedenfarbiger Schaafwolle
und gestrickt.

Karl Toldt: Redaktör; der Stadtrath; Verleger; Druck von Otto Meyer.